

**Industriegewerkschaft Medien,
Druck und Papier,
Publizistik und Kunst**



Tarifvertrag

für Unterhaltungskünstler/Artisten

vom 29. April 1988

Zweiter Tarifvertrag

vom 20. Oktober 1993

**zur Änderung und Übernahme des
Tarifvertrages vom 29. April 1988**

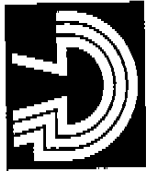
nebst Zusatztarifverträgen

vom 30. September 1989

vom 15. Januar 1990

und vom 22. Januar 1996

**Unterhaltungskünstler/Artisten gehören in die IG Medien –
Fachgruppe Darstellende Kunst**



TV Unterhaltungskünstler/Artisten

Tarifvertrag
für Unterhaltungskünstler/Artisten

Zwischen

Internationaler Varieté-, Theater- und Circus-Direktoren-Verband
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Sitz Düsseldorf

und

Verband Deutscher Theater- und verwandter Unternehmungen e.V.,
– Direktorenverband –, Sitz München¹⁾

einerseits und

IAL Berufsverband Show und Unterhaltung in der Gewerkschaft Kunst im
Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), Sitz Hamburg

und

Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst –
Sitz Stuttgart

andererseits

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Tarifvertrag (TV) gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West.
2. Der TV regelt die Arbeitsverhältnisse aller Unterhaltungskünstler/Artisten.
3. Der TV gilt für alle Unterhaltungskünstler/Artisten deutscher und ausländischer Nationalität.

Unterhaltungskünstler/Artisten – im Sinne dieses TV – sind alle Personen, die zur Auf- und Vorführung einer Darbietung oder zur Unterhaltung des Publikums in anderer Form verpflichtet sind. Darunter fallen auch diejenigen Personen, die selbst nicht auftreten, jedoch im Engagementsvertrag aufgeführt sind (z. B. Truppenchefs und Assistenten).

¹⁾ Dieser Verein hat sich aufgelöst. Der Verband Deutscher Theater- und verwandter Unternehmungen wurde mit Eintrag vom 5. Juli 1994 im Vereinsregister München von Amts wegen gelöscht.



4. Der TV findet Anwendung, wenn beide Parteien des Engagementsvertrages Mitglieder der vertragsschließenden Verbände sind oder wenn einzelvertraglich der TV vollinhaltlich zum Gegenstand des Engagementsvertrages gemacht wird.
5. In Engagementsverträgen zwischen Circussen und Artisten können abweichende Abmachungen in den Engagementsvertrag – als zusätzliche Vereinbarung – aufgenommen werden, soweit sie durch betriebliche Erfordernisse bedingt sind.

§ 2 Vertragsabschluß

1. Der Engagementsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden.
2. Der schriftliche Engagementsvertrag muß mit den Unterschriften des Unternehmers und des Unterhaltungskünstlers/Artisten oder deren Bevollmächtigten versehen sein.
3. Bei Angeboten im Inland ist der Anbietende 6 Tage gebunden, wenn das Angebot nicht als freibleibend kenntlich gemacht ist.
4. Bei Angeboten von und nach dem Ausland ist der Anbietende 8 Tage gebunden, wenn das Angebot nicht als freibleibend kenntlich gemacht ist.
5. Die Fristen beginnen mit der durch den Poststempel nachgewiesenen Aufgabezeit.
6. Bei der Berechnung der Fristen zählen Sonn- und Feiertage nicht.
7. Telegrafische Annahme ist ausreichend.
8. Wesentliche Änderungen, Einschränkungen und Zusätze durch die andere Partei gelten als neues Angebot.

§ 3 Allgemeiner Vertragsinhalt

Im Engagementsvertrag müssen angegeben sein:

- a) Name, Vorname, Anschrift des Unternehmers, Name, Anschrift des Unternehmens und die für die Anmeldung des Eintreffens maßgebliche Adresse des Unternehmens/des Unternehmers.
- b) Künstlername, bürgerlicher Name, Vorname und ständige Anschrift des Unterhaltungskünstlers/Artisten.
- c) Beginn, Dauer und Ort des Engagements.
- d) Höhe der Bruttogage.

TV Unterhaltungskünstler/Artisten

- e) Art der Darbietung und außergewöhnlicher Platzbedarf.
- f) Anzahl und Dauer der Auftritte.
- g) Der wöchentliche freie Tag bzw. die Regelung seiner zeitlichen Festlegung.

§ 4 Arbeitstage und freie Tage

1. Mit Abschluß des Engagementsvertrages gilt als vereinbart, daß bei einem Monatsengagement 26 Tage und bei einem Halbmonatsengagement 13 Tage, im Februar, November und in dem Monat, in den die Karwoche fällt, 24 bzw. 12 Tage als zu vergütende Spieltage (Arbeitstage) garantiert werden (Garantietage). Dies gilt nicht für den Monat in den Bundesländern, in denen an den stillen Feiertagen Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen.

Bei Engagements, die nicht Monats- oder Halbmonatsengagements sind, haben die garantierten Arbeitstage in dem gleichen Verhältnis zur Vertragsdauer zu stehen, wie dies für Monats- und Halbmonatsengagements bestimmt ist.

2. Wöchentlich ist ein unbezahlter freier Tag innerhalb der jeweiligen Woche zu gewähren. Die Vertragsparteien haben jedoch die Möglichkeit, eine hiervon abweichende Regelung einvernehmlich zu treffen.

§ 5 Weitere Vereinbarungen

1. Der Unterhaltungskünstler/Artist muß auf Verlangen im Engagementsvertrag angeben:
 - a) Sein Geburtsdatum.
 - b) Die besonderen technischen Erfordernisse seiner Darbietungen. Dazu gehören die Tiefe, Breite und Höhe des benötigten Raumes.
 - c) Die Zeitdauer des Aufbaues der Geräte.
 - d) Sein letztes Auftreten am Ort der Vertragserfüllung.
 - e) Die Gage jedes einzelnen Truppenmitgliedes, wenn eine Truppe engagiert wird.
2. a) Aufzeichnungen der Darbietung(en) des Unterhaltungskünstlers/Artisten oder Teile davon auf Bild- oder Tonträger – gleichgültig zu welchem Zweck – durch den Arbeitgeber, durch von ihm Beauftragte oder durch Dritte sind nicht gestattet, es sei denn, der Unterhaltungskünstler/Artist hätte der (den) Aufzeichnung(en) vorher ausdrücklich zugestimmt.



Dieser Zustimmung bedarf es nicht bei Aufzeichnungen zu Werbe- und Informationszwecken. Diese dürfen keine wesentlichen Teile der Darbietung(en) enthalten. Der Unterhaltungskünstler/Artist muß vorher hiervon unterrichtet werden.

- b) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, für die Einhaltung der Vereinbarung nach Buchstabe a) Sorge zu tragen.

Stellt der Unterhaltungskünstler/Artist fest, daß eine von ihm nicht genehmigte Aufzeichnung erfolgt oder erfolgen soll, ist er berechtigt, seine(n) Auftritt(e) so lange zu unterbrechen, bis sichergestellt ist, daß keine unberechtigte Aufzeichnung mehr erfolgt bzw. erfolgen wird, sofern der Arbeitgeber in Kenntnis gesetzt worden ist und nicht für eine mögliche Abhilfe sorgt. Der Anspruch des Unterhaltungskünstlers/Artisten auf seine Gage sowie eventuelle Forderungen auf Schadensersatz und Forderungen nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bleiben davon unberührt.

3. Abmachungen über Kost und Logis unterliegen der freien Vereinbarung und müssen dem Verkehrswert entsprechen.

§ 6 Veränderungen des Vertragsverhältnisses

1. Ist ein Vertrag schriftlich abgeschlossen, so erlangen Änderungen (z. B. Verlegung, vorzeitige Aufhebung, Verlängerung) erst Wirksamkeit, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind.
2. Keine der Vertragsparteien hat das Recht, einseitig den Vertrag zu ändern, aufzuheben oder auf einen anderen Termin zu verlegen. Wer die Verlegung eines Engagements auf einen anderen Zeitpunkt verursacht hat, kann eine Veränderung der vereinbarten Bedingungen nicht verlangen.

§ 7 Gage und Arbeitszeit

1. Die vereinbarte Tagesgage gilt als Entgelt für eine Tagesleistung des Unterhaltungskünstlers/Artisten.
2. Es können auch Pauschalgagen vereinbart werden.
3. Für Arbeitsverträge für Nachtbetriebe gelten auch die Bestimmungen des Zusatztarifvertrages vom 29. April 1988.
4. a) Für die vereinbarte Gage hat der Unterhaltungskünstler/Artist auf Wunsch des Unternehmers in 2 Vorstellungen täglich aufzutreten. Dies gilt für Varieté-Theater und Cirusse.

TV Unterhaltungskünstler/Artisten

- b) Für Nachtbetriebe, Tournéen und Tagesveranstaltungen (Einzelveranstaltungen) gilt dagegen die Vorschrift, daß der Unterhaltungskünstler/Artist für die vereinbarte Gage seine im Vertrag festgelegte Gesamtzahl von täglichen Auftritten zu absolvieren hat.
5. Die Arbeitszeit des Unterhaltungskünstlers/Artisten darf 8 Stunden täglich nicht überschreiten. Ausnahmen regelt Ziffer 7a. Die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung (AZO) sind zu beachten.
6. Am letzten Engagementstag (außer am 31. 12. – Silvester –) ist dem Unterhaltungskünstler/Artisten gestattet, seine Dienste um 24.00 Uhr zu beenden, wenn er nachweist, daß er sonst nicht rechtzeitig am Ort des nächsten Engagements eintreffen kann und er den Arbeitgeber hiervon unverzüglich nach Kenntnis unterrichtet. In diesem Falle erhält der Unterhaltungskünstler/Artist 50 % der Tagesgage, wenn er bis 24.00 Uhr höchstens die Hälfte der vereinbarten Auftritte zu erbringen braucht.
7. Die vereinbarte Gage erhöht sich:
- a) Um 50 % für eine dritte Vorstellung innerhalb 8 Stunden. Um 100 % für eine dritte Vorstellung außerhalb 8 Stunden. Dies gilt für die Fallgestaltung in Ziffer 4 a.
- b) Wenn die Gesamtzahl der vereinbarten Auftritte nicht überschritten wird und das Auftreten
- aa) in demselben Ort, aber in verschiedenen Häusern (Betrieben) desselben Unternehmers stattfindet:
um 20 % innerhalb 8 Stunden;
- bb) an verschiedenen Orten, aber in Betrieben desselben Unternehmers stattfindet:
um 30 % innerhalb 8 Stunden.
- c) Die Kosten der Entsendung trägt der Unternehmer.

§ 8 Gagenzahlung

1. Die Gagenzahlung erfolgt in Teilbeträgen am 8., 16., 24. und Letzten des Monats, falls das Engagement nicht vor einem dieser Tage endet. Es können auch andere Zahltage vereinbart werden, jedoch müssen es mindestens drei gleichmäßig über den Monat verteilte Zahltage sein.



Die Teilbeträge müssen in etwa dem erarbeiteten Nettoentgelt entsprechen.

Fallen die Zahltag für die Teilbeträge auf Sonn- oder Feiertage, so hat die Zahlung am vorhergehenden Wochentage zu erfolgen.

2. Erfolgen die Zahlungen nicht an den festgesetzten Tagen, hat der Unterhaltungskünstler/Artist das Recht, am zweiten darauffolgenden Tage das Auftreten bis zur Zahlung zu verweigern.
3. Am letzten Engagementstag erfolgt die Zahlung des Restbetrages unverzüglich nach dem letzten Auftritt des Unterhaltungskünstlers/Artisten. Die schriftlichen Abrechnungsunterlagen sind dem Unterhaltungskünstler/Artisten spätestens am letzten Engagementstag mit der Zahlung des Restbetrages auszuhändigen.
4. Bei Engagements von weniger als 8 Tagen erfolgt die Gagenzahlung und die Aushändigung der schriftlichen Abrechnungsunterlagen am letzten Engagementstage unverzüglich nach dem letzten Auftreten des Unterhaltungskünstlers/Artisten.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als einem Monat hat jeweils am Monatsende eine schriftliche Gagenabrechnung zu erfolgen.
5. Soweit eine Truppe einem Truppenchef untersteht, hat dieser Vollmacht zu erbringen, daß er zum Empfang der Gage für jedes einzelne Mitglied der Truppe berechtigt ist.
6. Der Unternehmer ist verpflichtet, für jeden Unterhaltungskünstler/Artisten und jedes einzelne Truppenmitglied eine gesonderte Abrechnung zu erteilen.

§ 9 Gagenfreie und teil-gagenfreie Tage

1. Die Zahlungsverpflichtung entfällt
 - a) für gesetzliche und kirchliche Feiertage mit behördlichem Spielverbot sowie für andere Tage mit behördlichem Spielverbot;
 - b) für Tage, an denen aufgrund höherer Gewalt die Tätigkeit des Unterhaltungskünstlers/Artisten nicht möglich ist.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Tage können von den in § 4 Ziffer 1 festgelegten garantierten Arbeitstagen in Abzug gebracht werden.
3. Kann der Unterhaltungskünstler/Artist aufgrund schuldhaften Verhaltens des Unternehmers seine Tätigkeit nicht ausüben, so bleibt der Anspruch des Unterhaltungskünstlers/Artisten auf Gage bestehen.

TV Unterhaltungskünstler/Artisten

4. a) Wenn durch behördliches Spielverbot der Betrieb um 24.00 Uhr geschlossen werden muß bzw. der Betrieb erst nach 24.00 Uhr aufgenommen werden kann, wird für diesen Tag 50 % der Tagesgage gezahlt, wenn der Unterhaltungskünstler/Artist jeweils höchstens die Hälfte seiner vereinbarten Auftritte zu erbringen hat.
- b) Gleiches gilt, wenn bei Circussen, Varieté-Theatern und ähnlichen Unternehmen infolge eines behördlichen Spielverbots von zwei vorgesehenen nur eine Vorstellung gegeben werden kann.

§ 10 Reise- und Beförderungskosten für Berufsgepäck

1. Der Unterhaltungskünstler/Artist erhält – gleichgültig welche Fahrgelegenheit benutzt wird – den Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse für alle vertraglich verpflichteten Personen erstattet.

Die Erstattung erfolgt für die Fahrt zum Engagementsort bis zu einer Entfernung von 500 km nach Tarifen der Deutschen Bundesbahn, auch wenn die Anreise teilweise oder ganz aus dem Ausland erfolgt.

2. Für die Beförderung des Berufsgepäcks bis zum Unternehmen am Engagementsort werden alle erforderlichen Transportkosten bis zu DM 50,- pro Person erstattet.

Erhöht die Deutsche Bundesbahn die Tarife für den Transport von Gepäckstücken um mehr als 10 %, so erhöht sich der Erstattungsanspruch in diesem Verhältnis.

3. Reisekosten, welche über die unter Ziffer 1 hinausgehen, bedürfen der besonderen vorherigen Vereinbarung, wenn ein Anspruch auf Erstattung bestehen soll.
4. Die Reise- und Gepäckkosten sind innerhalb von 3 Tagen – nach Vorlage der Belege oder einer vom Unterhaltungskünstler/Artist unterzeichneten Reise- und Gepäckkostenabrechnung – zu erstatten.

§ 11 Anmeldung des Eintreffens zum Engagementsbeginn

1. Der Unterhaltungskünstler/Artist hat dem Unternehmer frühestens 40, spätestens 30 Tage vor Beginn des Engagements durch eingeschriebene Postkarte sein Eintreffen unter Angabe seiner genauen Anschrift anzuzeigen.

Telegrafische Anmeldungen sind innerhalb von 24 Stunden durch eingeschriebene Postkarte zu bestätigen.



Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist der Unternehmer zur Kündigung des Vertrages – innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt der Unpünktlichkeit – berechtigt.

2. Wird der Vertrag weniger als 30 Tage vor Engagementsbeginn abgeschlossen, so hat die Anmeldung spätestens 48 Stunden nach Vertragsabschluß zu erfolgen.

Im übrigen gilt Ziffer 1 letzter Satz.

3. Die Anmeldung hat an die Anschrift des Unternehmens, die im Engagementsvertrag angegeben ist (gem. § 3 a, zu erfolgen.

Der Unterhaltungskünstler/Artist hat in der Anmeldung eine Anschrift anzugeben, unter der er bis zum Engagementsbeginn zu erreichen ist.

§ 12 Einsendung des Werbematerials

1. Der Unterhaltungskünstler/Artist hat das im Vertrag angegebene Werbematerial mit der Anmeldung einzusenden. Kosten, die durch unterlassene oder verspätete Einsendung des Werbematerials entstehen, gehen zu Lasten des Unterhaltungskünstlers/Artisten.
2. Bildmaterial muß dem tatsächlichen Aussehen des Unterhaltungskünstlers/Artisten bei seiner Darbietung entsprechen.
3. Das eingesandte Werbematerial bleibt Eigentum des Unterhaltungskünstlers/Artisten und ist ihm nach Beendigung des Engagements wieder auszuhändigen. Kosten, die durch unterlassene oder verspätete Aushändigung des Werbematerials entstehen, gehen zu Lasten des Unternehmens/Unternehmers.

§ 13 Personalpapiere und Angaben

1. Der Unterhaltungskünstler/Artist hat spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses dem Unternehmer seine Arbeitspapiere (Lohnsteuerkarte, ggf. Ersatzbescheinigung, Versicherungsnachweis usw.) auszuhändigen.
2. Der Truppenchef hat neben den Arbeitspapieren auch eine Gagenliste der einzelnen Truppenmitglieder auszuhändigen.
3. Ausländische Unterhaltungskünstler/Artisten, die eine Aufenthalts- oder eine Arbeitsgenehmigung benötigen, haben diese Unterlagen bei Engagementsbeginn vorzulegen und müssen einen Paß besitzen, dessen Gültigkeit über den letzten Vertragstag hinausgeht.

TV Unterhaltungskünstler/Artisten

§ 14 Proben

1. Der Unterhaltungskünstler/Artist ist verpflichtet, während des Engagements an den vom Unternehmer festgesetzten Ensemble-Proben teilzunehmen. Proben vor Beginn des Engagements bedürfen besonderer Vereinbarung.
2. Der Unternehmer hat dem Unterhaltungskünstler/Artisten, wenn nicht unvorhergesehene Umstände vorliegen, die Bühne oder Auftrittsfäche in auftrittsfähigem Zustand zu Proben und Übungen zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Probenzeit für eine Darbietung ungefähr auf eine halbe Stunde bemessen.

§ 15 Ausführung und Veränderung der Darbietung

1. Der Unterhaltungskünstler/Artist hat Anspruch darauf, seine Darbietung(en) zur Auf- oder Vorführung zu bringen.
2. Der Unternehmer hat das Recht, die Darbietungen in dringenden Fällen zu kürzen und abzuändern, sofern dadurch nicht eine wesentliche Beeinträchtigung der Darbietung eintritt:

§ 16 Gegenseitiges Verhalten

1. Der Unternehmer hat dem Unterhaltungskünstler/Artisten nach dessen Eintreffen, spätestens eine Stunde vor Beginn, die genaue Zeit des Auftritts bekanntzugeben.
Veränderungen im Programmablauf müssen dem Unterhaltungskünstler/Artisten rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden.
2. Der Unterhaltungskünstler/Artist hat rechtzeitig, spätestens jedoch eine Stunde vor seinem Auftritt, im Unternehmen zu sein.
Für Nachtbetriebe gilt ggf. § 17 Ziffer 3.
3. Der Unterhaltungskünstler/Artist oder die Truppe müssen bei varietéähnlichem Ablauf (d. h. unmittelbare Aufeinanderfolge der Darbietungen) so frühzeitig zu ihrem Auftritt fertig zu sein, daß sie, falls eine vorhergehende Programmnummer ganz oder teilweise ausfallen muß, ohne Störung an die Stelle der vorhergehenden Programmnummer treten können.
4. Die im Vertrag angegebenen Personen müssen anwesend sein.
5. Versäumt der Unterhaltungskünstler/Artist durch Verspätung einen Teil seiner Darbietungen oder seiner Tätigkeit, kann seine Gage



gekürzt werden; und zwar im Verhältnis zur Gesamtzahl seiner vertraglich vereinbarten Auftritte oder seiner Tätigkeit. Bei dreimaligem Versäumnis der Darbietung oder eines Teils der Darbietung durch den Unterhaltungskünstler/Artisten und bei vorheriger zweimaliger Abmahnung durch den Unternehmer, kann der Unternehmer fristlos kündigen.

§ 17 Arbeitsbedingungen

1. Der Unternehmer hat die Umkleieräume und den Arbeitsplatz des Unterhaltungskünstlers/Artisten so einzurichten und zu unterhalten, daß der Unterhaltungskünstler/Artist gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt ist. Auch für den Schutz der im Besitz des Unterhaltungskünstlers/Artisten befindlichen und zur Darbietung benötigten Sachen (mit Ausnahme von Bargeld und Wertsachen) hat der Unternehmer Sorge zu tragen.

Eine ordentliche Vorbereitung für den Auftritt und dessen Durchführung muß gewährleistet sein.

2. Der Unterhaltungskünstler/Artist kann nicht verpflichtet werden, sich vor oder nach dem Auftreten im Lokal aufzuhalten. Unter „Lokal“ wird derjenige Raum des Unternehmens verstanden, der dem Aufenthalt der Gäste dient.

Liegen zwischen den Auftritten größere Pausen, ist der Unterhaltungskünstler/Artist berechtigt, das Unternehmen in der Zwischenzeit zu verlassen, soweit er nicht gegen §§ 16 Ziffer 2 und 17 Ziffer 3 verstößt.

3. In Engagementsverträgen für Nachtbetriebe kann vereinbart werden, daß Unterhaltungskünstler/Artisten mit tänzerischen oder gesanglichen Darbietungen während der im Vertrag festgelegten Zeit im Betrieb anwesend sein müssen.

Die Verpflichtung zur Anwesenheit darf 6 Stunden nicht überschreiten und endet nach dem letzten Auftritt des Unterhaltungskünstlers/Artisten, entsprechend der zwischen den Vertragsparteien getroffenen Absprache.

§ 18 Urlaub

Urlaub wird nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) gewährt.

TV Unterhaltungskünstler/Artisten

§ 19 Verhinderung durch Krankheit oder sonstige Gründe

1. Wenn der Unterhaltungskünstler/Artist während des Engagements arbeitsunfähig erkrankt, so hat er dies dem Unternehmer unverzüglich mitzuteilen und ein ärztliches Attest mit der Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.
2. Im Falle der Erkrankung vor Engagementsbeginn gilt Ziffer 1 sinngemäß, wenn das pünktliche Eintreffen nicht eingehalten werden kann.
3. Kann wegen Erkrankung vor Engagementsbeginn die Darbietung nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, so ist die Veränderung der Ausführung der Darbietung dem Unternehmer innerhalb von 24 Stunden per eingeschriebener Postkarte mitzuteilen.

Der Unternehmer kann nach Erhalt der Mitteilung innerhalb von 4 Tagen (Inland)

innerhalb von 8 Tagen (Ausland)

per eingeschriebener Postkarte die Erfüllung des Vertrages ablehnen.

Erfolgt innerhalb der Frist die Ablehnung nicht, so gilt der Vertrag mit den durch die Mitteilung des Unterhaltungskünstlers/Ärtisten bekanntgegebenen Veränderungen.

Bei telegrafischer Mitteilung der Erkrankung durch den Unterhaltungskünstler/Artisten oder der Ablehnung durch den Unternehmer muß die eingeschriebene Mitteilung gleichwohl innerhalb der oben genannten Fristen erfolgen.

4. Ziffer 3 gilt entsprechend, wenn infolge Vertragsbruchs oder wegen sonstigen Ausfalls von Partnern oder Truppenmitgliedern die Darbietung nicht vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

§ 20 Bezüge bei Krankheit nach Antritt des Engagements

1. Kann der Unterhaltungskünstler/Artist, die Truppe oder ein Teil davon nach Antritt des Engagements infolge Krankheit nicht auftreten, so erhält er bzw. das Mitglied der Truppe – für eine im Verhältnis zur Gesamtdauer des Engagements nicht erhebliche Zeit – die Gage weitergezahlt.
2. Nicht erhebliche Zeiten im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) 3 Tage, bei einer Beschäftigungsdauer von einem halben Monat.
 - b) 6 Tage, bei einer Beschäftigungsdauer bis zu einem Monat.



- c) 9 Tage, bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als einem Monat.
 - d) 12 Tage, bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 2 Monaten.
 - e) 18 Tage, bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 3 Monaten.
 - f) 36 Tage, bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 5 Monaten.
3. Bei Darbietungen, die aus mehreren Personen bestehen, ist die Tagessgage des erkrankten Unterhaltungskünstlers/Artisten maßgebend. (Gem. §§ 3 d, 5 Ziffer 1 e, 7 und 13 Ziffer 2.)
 4. Der Unternehmer hat die übrigen Mitglieder einer Truppe weiter arbeiten zu lassen, sofern sie ihre Darbietung – ohne wesentliche Wertminderung – trotz Erkrankung eines oder mehrerer Mitglieder bringen können.
 5. Eine wesentliche Wertminderung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die Solo- oder Hauptattraktion oder – sinngemäß – bei einem Duo oder Trio ein Partner (nicht Assistent) fortfällt.
 6. Ist eine vertragsgemäße Beschäftigung der übrigen Truppenmitglieder nicht möglich, hat der Unternehmer ihnen für die Zeit der Erkrankung des/der Truppenmitglied(s)(er) im Sinne der Ziffer 1 eine zumutbare andere Tätigkeit im Betrieb unter geänderten Vertragsbedingungen anzubieten. Das Angebot bedarf der unverzüglichen Annahme.
 7. Unterbreitet der Unternehmer das Angebot gem. Ziffer 6 nicht oder verspätet, ist er zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Nimmt der Unterhaltungskünstler/Artist das Angebot des Unternehmers nicht oder verspätet an, obwohl eine wesentliche Wertminderung gem. Ziffer 5 vorliegt, entfällt die Verpflichtung des Unternehmers zur Zahlung einer Vergütung.

§ 21 Kündigung

1. Bei Verträgen von unbestimmter Dauer gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen. Wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Kündigungsfrist vereinbart, so muß diese Kündigungsfrist für beide Teile gleich sein.
2. Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gegeben.
3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

TV Unterhaltungskünstler/Artisten

§ 22 Außerordentliche Kündigung durch den Unternehmer

1. Der Unternehmer kann den Engagementsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten vor Engagementsbeginn kündigen, wenn ihm aus einem von ihm nicht oder lediglich leicht fahrlässig verschuldetem Grunde als Inhaber eines Betriebes der Pacht- oder Mietvertrag über das Grundstück oder die Räumlichkeiten gekündigt wird.
2. Stellt der Unternehmer seinen Betrieb dergestalt um, daß er von dem bisherigen Betriebszweck grundsätzlich abweicht, ist er berechtigt, den Engagementsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten vor Engagementsbeginn zu kündigen.

In diesem Falle ist die Kündigung nur dann rechtswirksam, wenn der Unternehmer den Unterhaltungskünstler/Artisten von allen Verpflichtungen, die der Unterhaltungskünstler/Artist notwendig im Zusammenhang mit seinen vertraglichen Vereinbarungen eingegangen ist (z. B. Agenturprovision, evtl. Sonderanfertigung von Kostümen), freistellt.

3. Verkauft oder verpachtet der Unternehmer seinen Betrieb und wird dieser innerhalb der Engagementszeit derart umgestellt, daß er von dem bisherigen Betriebszweck grundsätzlich abweicht, gelten die Bestimmungen unter Ziffer 2 entsprechend, soweit § 613a BGB dem nicht entgegensteht.
4. Der Unternehmer hat dem Unterhaltungskünstler/Artisten die Kündigung des Engagementsvertrages durch eingeschriebene Postkarte mitzuteilen.

§ 23 Außerordentliche Kündigung durch den Unterhaltungskünstler/Artisten

1. Gibt der Unterhaltungskünstler/Artist den artistischen Beruf auf, so ist er berechtigt, den Engagementsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten vor Engagementsbeginn zu kündigen.
2. Stellt der Unterhaltungskünstler/Artist seine Darbietung dergestalt um, daß sie von dem bisherigen Inhalt grundsätzlich abweicht, ist er berechtigt, den Engagementsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten vor Engagementsbeginn zu kündigen.

In diesem Falle ist die Kündigung nur dann rechtswirksam, wenn der Unterhaltungskünstler/Artist den Unternehmer von allen Verpflichtungen, die der Unternehmer notwendig im Zusammenhang mit seinen vertraglichen Vereinbarungen eingegangen ist (evtl. vertraglich vereinbarte Sonderanfertigung von Kostümen etc.), freistellt.



3. Der Unterhaltungskünstler/Artist hat dem Unternehmer die Kündigung des Engagementsvertrages durch eingeschriebene Postkarte mitzuteilen.

§ 24 Konventionalstrafe

1. Mit Abschluß des Engagementsvertrages gilt eine Konventionalstrafe in Höhe der Gesamtgage bis höchstens der Gage für einen Monat als vereinbart.
2. Die Konventionalstrafe wird nur bei bedeutsamen Vertragsverletzungen ausgelöst. Beispiele für solche Vertragsverletzungen sind:
 - a) Kündigung des Engagementsvertrages vor Beginn des Engagements ohne wichtigen Grund;
 - b) einseitige grundlose Aufhebung des Engagementsvertrages vor Beginn des Engagements;
 - c) Nichtannahme der Dienste des Unterhaltungskünstlers/Artisten am 1. Tage des Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund durch den Arbeitgeber (Annahmeverzug);
 - d) Nichtaufnahme der Arbeit ohne wichtigen Grund am 1. Tag des Arbeitsverhältnisses oder Arbeitsverweigerung während des Engagements durch den Unterhaltungskünstler/Artisten;
 - e) fristlose Kündigung des Engagementsvertrages ohne wichtigen Grund.

§ 25 Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen

1. Gegenseitige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis (z. B. Gegenansprüche, Ersatz von Reise- und Gepäckkosten, Zahlung von Konventionalstrafe) sind verwirkt, wenn sie nicht binnen 3 Monaten nach Engagementsschluß durch Einschreiben geltend gemacht werden.
2. Der Eingang einer Klage bei Gericht genügt zur Fristwahrung. Die Zustellung der Klage an die Gegenseite ist zur Fristwahrung nicht erforderlich.

§ 26 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die Arbeitsgerichte Düsseldorf, München (je nach Verbandszugehörigkeit des Unternehmers) zuständig.

TV Unterhaltungskünstler/Artisten

§ 27 Geltungsdauer und Schlußbestimmungen

1. Der TV kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres – mit einer Frist von 6 Monaten – per Einschreiben gekündigt werden.
2. Einzelne Vorschriften können zum 31. Dezember eines jeden Jahres – mit einer Frist von 3 Monaten – gekündigt werden.
3. Die Kündigung ist nur dann rechtswirksam, wenn im Kündigungsschreiben die Änderungswünsche bekanntgegeben werden.
4. Die Tarifparteien verpflichten sich, innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung in Verhandlungen einzutreten.
5. Bis zur Einigung gilt der alte TV weiter.
6. Dieser TV tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

Düsseldorf/München/Hamburg, den 29. April 1988

Internationaler Varieté-,
Theater- und Circus-Direktoren-
Verband, Sitz Düsseldorf
gez. Otto Hofner

IAL Berufsverband Show und
Unterhaltung, Sitz Hamburg
gez. Boris Bossi, gez. Alf Henke

Verband Deutscher
Theater- und verwandter
Unternehmungen, Sitz München¹⁾
gez. Dr. Pfister

Industriegewerkschaft Medien,
Sitz Stuttgart
gez. Ferlemann, gez. Horné

¹⁾ Dieser Verein hat sich aufgelöst. Der Verband Deutscher Theater- und verwandter Unternehmungen wurde mit Eintrag vom 5. Juli 1994 im Vereinsregister München von Amts wegen gelöscht.



Zusatz-Tarifvertrag

zum Tarifvertrag vom 29. April 1988

Zwischen

Internationaler Varieté-, Theater- und Circus-Direktoren-Verband
in der Bundesrepublik Deutschland, Sitz Düsseldorf e.V.

und

Verband Deutscher Theater- und verwandter Unternehmungen e.V.,
– Direktorenverband –, Sitz München¹⁾

einerseits und

Industriegewerkschaft Medien, Hauptvorstand
andererseits

§ 26 Gerichtsstand in der Fassung des Tarifvertrages vom 29. April 1988 wird mit Wirkung zum 30. September 1989 aufgehoben.

An Stelle der aufgehobenen Bestimmung tritt folgende Gerichtsstandsregelung:

§ 26 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, bei denen beide Vertragsparteien tarifgebunden sind oder einzelvertraglich die Anwendung dieses Tarifvertrages vereinbart wird, gelten folgende Gerichtsstandsvereinbarungen:

- a) Die Arbeitsgerichte Hamburg sind zuständig, wenn der Arbeitgeber Mitglied im Internationalen Varieté-, Theater- und Circus-Direktoren-Verband in der Bundesrepublik Deutschland, Sitz Düsseldorf e.V., ist.
- b) Die Arbeitsgerichte München sind zuständig, wenn der Arbeitgeber Mitglied im Verband Deutscher Theater- und verwandter Unternehmungen e.V. – Direktorenverband –, Sitz München, ist.
- c) In allen anderen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Hamburg/München/Stuttgart, den 30. September 1989

Internationaler Varieté-, und Circus-
Direktoren-Verband in der Bundes-
republik Deutschland, Sitz Düsseldorf e.V.

gez. Hans-Henning
Schneidereit, Präsident

Verband Deutscher Theater- und
verwandter Unternehmungen e.V. –
Direktorenverband –, Sitz München¹⁾

gez. Dr. Pfister

Industriegewerkschaft Medien, Hauptvorstand – Sitz Stuttgart
gez. Detlef Hensche, gez. Rolf Herbertz-Stoll

TV Unterhaltungskünstler/Artisten

Zweiter Tarifvertrag vom 20. Oktober 1993 zur Änderung und Übernahme des Tarifvertrages für Unterhaltungskünstler/Artisten vom 29. April 1988 und den Zusatztarifverträgen vom 30. September 1989 und vom 15. Januar 1990 zum Tarifvertrag vom 29. April 1988

zwischen

Internationaler Varieté-, Theater- und Circus-Direktoren-Verband,
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Sitz Düsseldorf

und

Verband Deutscher Theater- und verwandter Unternehmungen e.V.,
– Direktorenverband –, Sitz München.¹⁾

einerseits und

Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst –
Sitz Stuttgart, Hauptvorstand

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag für Unterhaltungskünstler/Artisten vom 29. April 1988 und die Zusatztarifverträge vom 30. September 1989 und vom 15. Januar 1990 zum Tarifvertrag vom 29. April 1988 werden wie folgt geändert:

Absatz 1:

In § 1, Absatz 1 des Tarifvertrages für Unterhaltungskünstler/Artisten vom 29. April 1988 werden die Worte „und Berlin-West“ gestrichen.

Absatz 2:

Im Zusatztarifvertrag vom 15. Januar 1990 zum Tarifvertrag vom 29. April 1988 werden im räumlichen Geltungsbereich Absatz 1 die Worte „und Berlin (West)“ gestrichen.

¹⁾ Dieser Verein hat sich aufgelöst. Der Verband Deutscher Theater- und verwandter Unternehmungen wurde mit Eintrag vom 5. Juli 1994 im Vereinsregister München von Amts wegen gelöscht.



§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft.

Hamburg/München/Stuttgart, den 20. Oktober 1993

Internationaler Varieté-,
Theater- und Circus-Direktoren-
Verband in der Bundesrepublik
Deutschland e.V., Sitz Düsseldorf
gez. Hans-Henning Schneidereit

Industriegewerkschaft Medien –
Druck und Papier, Publizistik und
Kunst, Stuttgart – Hauptvorstand –
gez. Monika Papke
gez. Wolfgang Paul

Verband Deutscher
Theater- und verwandter
Unternehmungen e.V.,
– Direktorenverband –, Sitz München¹⁾
gez. Dr. Franz J. Pfister

¹⁾ Dieser Verein hat sich aufgelöst. Der Verband Deutscher Theater- und verwandter Unternehmungen wurde mit Eintrag vom 5. Juli 1994 im Vereinsregister München von Amts wegen gelöscht.

TV Unterhaltungskünstler/Artisten

Zusatz-Tarifvertrag zum Tarifvertrag für Unterhaltungskünstler/Artisten vom 29. April 1988 in der Fassung des Zweiten Tarifvertrags zur Änderung und Übernahme des Tarifvertrages für Unterhaltungskünstler/Artisten vom 20. Oktober 1993

zwischen

Internationaler Varieté-, Theater- und Circus-Direktoren-Verband,
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Sitz Düsseldorf

und der

Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst –
Sitz Stuttgart, Hauptvorstand

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Räumlich: Bundesrepublik Deutschland

Persönlich und fachlich: Unterhaltungskünstler/Artisten, die in Kabarettts, Bars, Abend- und Tanzlokalen, Cafés, Diskotheken, Nachtclubs und ähnlichen Unternehmungen verpflichtet werden.

§ 2 Zuschläge

1. Unterhaltungskünstler/Artisten erhalten vom Unternehmer auf ihre Grundgage (das ist das vertraglich vereinbarte Brutto-Arbeitsentgelt ohne Zuschläge und Zahlungen des Unternehmers gemäß § 10 Tarifvertrag vom 29. April 1988) folgende Zuschläge:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) für Nachtarbeit: in der Zeit von 20.00 bis 24.00 Uhr und
in der Zeit von 4.00 bis 6.00 Uhr: | 25 % |
| und, sofern die Nachtarbeit vor 0.00 Uhr
beginnt, in der Zeit von 0.00 bis 4.00 Uhr: | 40 % |
| b) für Arbeit an Sonntagen vorbehaltlich der
Buchstaben c und d: | 50 % |
| c) für die Arbeit am 31. Dezember ab 14.00 Uhr und
an gesetzlichen Feiertagen vorbehaltlich des
Buchstaben d | 125 % |
| d) für die Arbeit am 24. Dezember ab 14.00 Uhr und
am 25./26. Dezember sowie am 1. Mai: | 150 % |



2. Als Arbeit an Sonn- und Feiertagen gilt auch die Arbeit zwischen 0.00 und 4.00 Uhr des auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Tages, wenn die Nachtarbeit vor 0.00 Uhr aufgenommen wird.
3. Zuschläge für Nachtarbeit sind neben den Zuschlägen für Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu zahlen.

§ 3 Auszahlung der Zuschläge

Die Zuschläge nach § 2 sind entsprechend den Bestimmungen des § 3 b EStG steuerfrei auszuzahlen.

§ 4 Ausweisung der Zuschläge im Engagementsvertrag

1. Im Engagementsvertrag (Arbeitsvertrag) ist das vereinbarte Arbeitsentgelt als Brutto-Grundgage zu bezeichnen und die Höhe der jeweiligen Zuschläge in Prozenten anzugeben. Das Zusammenrechnen von Grundgage und Zuschlägen gemäß § 2 im Engagementsvertrag (Arbeitsvertrag) sowie die Vereinbarung eines Arbeitsentgelts auf der Grundlage einer Netto-Gage ist nicht zulässig.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, die angefallenen jeweiligen Zuschläge nach § 2 gesondert auszuweisen und dem Unterhaltungskünstler/Artisten einen Nachweis hierüber auszuhändigen.
3. Wird eine Urlaubsabgeltung für den Fall, daß der Urlaub nicht als bezahlte Freizeit genommen werden kann, ausdrücklich vereinbart, ist die Höhe der Urlaubsabgeltung neben der Grundgage anzugeben.
4. Kommt der Unternehmer seinen Pflichten aus Absatz 1 bis 3 nicht nach, so hat der Unterhaltungskünstler/Artist Anspruch auf einen nicht einkommensteuerfreien Nettzuschlag in Höhe von 60 % auf die vereinbarte Grundgage. Wird in Abweichung von Absatz 1 eine Netto-Gage vereinbart, so ist diese nebst Zuschlag dem Unterhaltungskünstler/Artisten voll auszuzahlen, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) trägt der Unternehmer.

§ 5 Mindestgagen

1. Unterhaltungskünstler/Artisten haben Anspruch auf eine tarifliche Mindestgage von 90,- DM pro Tag. Satz 1 gilt nicht für Gruppen²⁾.
2. Abweichend von Absatz 1 haben Berufsanfänger¹⁾ Anspruch auf eine Mindestgage von 80,- DM pro Tag:

TV Unterhaltungskünstler/Artisten

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 2:

- ¹⁾ Berufsanfänger im Sinne von Absatz 2 sind Unterhaltungskünstler/Artisten, in den ersten beiden Jahren ihrer beruflichen Praxis.
- ²⁾ Gruppen im Sinne von Absatz 2 sind Unterhaltungskünstler/Artisten, deren Darbietung im Auftritt von mehr als einer Person besteht. Technische oder künstlerische Assistenten, die die Darbietung unterstützen, werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 6 Bezahlter Urlaub/Urlaubsgeld

1. Der Unterhaltungskünstler/Artist hat für jeden Urlaubstag (§ 18 des Tarifvertrages für Unterhaltungskünstler/Artisten vom 29. April 1988) neben der Fortzahlung der vereinbarten Gage Anspruch auf ein Urlaubsgeld.
2. Das Urlaubsgeld beträgt 60 % der vereinbarten Gage.
3. Der Anspruch auf Urlaubsgeld entsteht auch im Falle der Abgeltung von Urlaubsansprüchen.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Zusatz-Tarifvertrag ist Bestandteil des Tarifvertrages für Unterhaltungskünstler/Artisten vom 29. April 1988 in der Fassung des zweiten Tarifvertrages zur Änderung und Übernahme des Tarifvertrages für Unterhaltungskünstler/Artisten vom 20. Oktober 1993.
2. Dieser Zusatz-Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Zusatz-Tarifvertrag vom 15. Januar 1990 außer Kraft.
3. In Engagementsverträgen, die vor dem 1. Mai 1996 abgeschlossen wurden oder werden, kann abweichend von Absatz 2 die Geltung des Zusatz-Tarifvertrags vom 15. Januar 1990 vereinbart werden.
4. Für die Kündigung dieses Tarifvertrages gilt § 27 Absatz 1 bis 5 des Tarifvertrages für Unterhaltungskünstler/Artisten vom 29. April 1988 entsprechend.

Hamburg, Stuttgart, den 22. Januar 1996

Internationaler Varieté-,
Theater- und Circus-Direktoren-
Verband in der Bundesrepublik
Deutschland e.V., Sitz Düsseldorf
gez. Hans-Henning Schneidereit
Präsident

Industriegewerkschaft Medien –
Druck und Papier, Publizistik und
Kunst, Stuttgart – Hauptvorstand –
gez. Monika Papke
gez. Wolfgang Paul